

## **Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz betr. Änderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufnahme "Schlussabstimmung an der Urne gemäss § 67a GemG"; «Erheblicherklärung»**

### **Bericht**

#### **I. Ausgangslage**

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. September 2020 stellte Christoph Keigel mündlich einen Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz (GemG), der wie folgt lautet:

- Änderung der Gemeindeordnung bezüglich Aufnahme der Möglichkeit gemäss § 67a GemG, dass 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung eine Schlussabstimmung einer Vorlage bzw. Geschäftes an der Urne verlangen können.

Der gestellte Antrag von Christoph Keigel erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen für die Behandlung eines selbständigen Antrages gemäss § 68 und fällt in die Befugnis der Gemeindeversammlung und ist somit rechters.

Hält es der Gemeinderat politisch für angezeigt, dass die Einwohnergemeindeversammlung erst dem Grundsatz nach über den Inhalt des eingereichten oder gestellten, selbständigen Antrages befinden können soll, kann der Gemeinderat vorerst auf die Ausarbeitung eines entsprechenden Geschäfts dazu verzichten und den selbständigen Antrag der nächsten Einwohnergemeindeversammlung zur sogenannten «Erheblicherklärung» unterbreiten und darüber abstimmen lassen. Die «Erheblicherklärung» ist als selbständiges Geschäft zu traktandieren und in der vorgeschriebenen Frist und Form anzuzeigen.

Erklärt die Einwohnergemeindeversammlung den Antrag als erheblich, hat der Gemeinderat das entsprechende Geschäft dazu auszuarbeiten und dieses innert einem halben Jahr seit der «Erheblicherklärung» der Einwohnergemeindeversammlung zur Beratung und Abstimmung zu unterbreiten.

Erklärt die Einwohnergemeindeversammlung den selbständigen Antrag als nicht erheblich, hat der Gemeinderat keine weiteren Pflichten mehr.

Diesbezüglich hat sich der Gemeinderat mit dem gestellten Antrag gemäss § 68 GemG auseinandergesetzt und beschlossen den Antrag der Einwohnergemeindeversammlung der «Erheblicherklärung» zu unterbreiten.

#### **II. Erwägungen**

Gemäss Auskunft des Kantons hat bisher noch keine Gemeinde die Möglichkeit gemäss § 67a GemG in ihre Gemeindeordnung aufgenommen. Füllinsdorf wäre somit die erste Gemeinde, welche von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würde.

Allgemein werden unsere Einwohnergemeindeversammlungen in den letzten Jahren eher dürrtig besucht und diesbezüglich würde dieser Änderungsantrag, die Entscheidungsbefugnis der Einwohnergemeindeversammlung schwächen und würde die Teilnahme an den Einwohnergemeindeversammlungen nochmals weniger attraktiv machen, was der Gemeinderat als nicht gut erachtet. Die ordentlichen Einwohnergemeindeversammlungen werden in der Regel von rund 35 – 50 Stimmberechtigten besucht, d.h. mit einem Drittel bzw. mit rund 12 – 16 der anwesenden Stimmberechtigten, kann eine Urnenabstimmung erwirkt werden.

In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass gemäss § 49 GemG ein Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung mit nur 10 % der Stimmberechtigten (aktuell 280 Unterschriften) relativ einfach mittels fakultativen Referendums einer Urnenabstimmung unterstellt werden kann.

Im Weiteren muss genannt werden, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben eine Urnenabstimmung aufgrund des Fristenlaufes viel Zeit (zirka 6 Monate seit Einwohnergemeindeversammlung) beansprucht bis der Beschluss rechtskräftig ist und so zu Verzögerungen der Projekte bzw. Vorhaben führt. Zusätzlich muss auch angeführt werden, dass ein Geschäft, welches dem Souverän vorgelegt werden muss, aufgrund der festgelegten Termine für die Einwohnergemeindeversammlungen und dem damit verbundenen Fristenlauf auch bereits bis 6 Monate dauern kann. Bis Kreditbeschlüsse in Rechtskraft treten, kann somit über ein Jahr dauern. Solch langwierige demokratische Prozesse wirken sich negativ auf die Planungssicherheit aus und sind nicht effizient und führen auch zu Mehrkosten.

Gemeindeabstimmungen müssten an den vier pro Jahr fixierten Abstimmungsterminen erfolgen, ansonsten würden unverhältnismässige hohe Kosten von zirka CHF 8'000 – CHF 10'000 für eine zusätzliche Urnenabstimmung generiert. In jedem Fall generieren Urnenabstimmungen mehr Kosten als ein einfacher Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung.

Eine Änderung der Gemeindeordnung gemäss § 48 GemG unterliegt dem "Obligatorischem Referendum" und müsste nach einem allfälligen Einwohnergemeindeversammlungsbeschluss auch noch durch eine Urnenabstimmung bestätigt werden.

Aus den vorgenannten Erwägungen sieht der Gemeinderat im Antrag von Christoph Keigel deutlich mehr Nachteile als Vorteile und kann den Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz betr. Änderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufnahme "Schlussabstimmung an der Urne gemäss § 67a GemG", nicht unterstützen und empfiehlt den Antrag als **nicht erheblich zu erklären**.

### **III. Antrag**

Der Gemeinderat unterbreitet der Einwohnergemeindeversammlung die "«Erheblicherklärung»" gemäss § 68 GemG und empfiehlt

- den Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz betr. Änderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufnahme "Schlussabstimmung an der Urne gemäss § 67a GemG"; **als nicht erheblich zu erklären**.

10. November 2020